

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen
vom 14.03.2022**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen vom 26.08.2019 wird wie folgt geändert

§ 13, Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte, errichtet eine Gemeinschaftsstele oder kennzeichnet jede Grabstätte mit einer einheitlichen Namensplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, der Gemeinschaftsstele oder der angebrachten Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 28 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 8 und 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Petershagen, den 14.03.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen



D. Brill A. Badu M. Krause
(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen
vom 14. März 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. April 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.01-4219